



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 05/2022

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 12. September 2022 im Gasthaus Kleemann, Marktplatz 8, 3385 Markersdorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.06 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06. September 2022 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer

2. Vizebürgermeister: Gerlinde Birgmayr

die Mitglieder des Gemeinderates

3. GGR Mag. Johannes Kern

4. GGR Harald Fendt

5. GGR Roman Stauffer

6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky

7. GGR Martin Steindl

8. GR Thomas Brunner

9. GR Manuel Steinwendtner

10. GR Dipl. Ing. Sonja Blab

11. GR Franziska Riegler

12. GR Dipl. Ing. Christian Rabacher

13. GR Alois Heimberger

14. GR Gabriele Wieseneder

15. GR Andreas Fajtl

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Romana Pawlik

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Mag. Christoph Reiter

2. GR Dr. Matthias Bleyl

3. GR Ing. Manfred Ratzinger

4. GR. Armin Häusler

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung

1. Protokoll
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlassung des Gst.Nr. 16, KG 19470 Haindorf aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
4. Kaufvertrag – Haindorf 28, Gst. Nr. 16, EZ 28, KG 19470 Haindorf
5. Abbruch Schülerhort, Prinzersdorfer Straße 5, 3385 Markersdorf
6. Naturbewegungsraum
7. Windkraftanlagen – Zustimmung zur Reduktion des Mindestabstandes für Windkraftanlagen gem. § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014
8. Zustimmungserklärung zu Verlängerung der Rampenanlage samt Eingangspodest, Gst.Nr. 187, KG Markersdorf
9. Abänderungsangebot Ingenieurleistungen – Sanierung RW-Kanal und Straßenbau Feuerwehrgasse
10. Güterweg – Grenzweg, Gst.Nr. 383, KG 19518 Markersdorf
11. Verordnung – Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen
12. Kooperationsvereinbarung mit Nachbargemeinden – Kinderbetreuung unter 2,5 Jahre
13. Sportunion Markersdorf-Haindorf – Ansuchen um Mietzuschuss
14. Ansuchen um Subvention
 - a. Dr. Andreas Riedler – Filmprojekt „Widerstand gegen Hitler“
 - b. Leaderregion Mostviertel Mitte - Projekt „Filmchronisten“

NICHT ÖFFENTLICH

15. Protokoll
16. Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Anträge und Sitzungsunterlagen wurden allen Gemeinderäten am 09.09.2022 per E-mail zugestellt.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 28.06.2022 wurde am 29.06.2022 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Bericht der Kassenprüfer

GR Alois Heimberger berichtet, dass am 08.09.2022 eine angesagte Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit GR Brunner, GR Steinwendtner und GR Riegler, stattgefunden hat.
GR Mag. Reiter war entschuldigt.

Es wurden die Belege Februar 2022 bis August 2022 stichprobenartig überprüft.

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Kassenabschluss

Tagesabschlussnr. 70 vom 8. September 2022

Zahlweg	Kassensollbestand 1 (E - A + GV)	Kassenistbestand 2 = 5 + 3	Differenz 1./2	Schwebeposten 3	Geldverkehr 4	Kontostand 5	Währung 6
Gemeinde Markersdorf-Haindorf							
2 Gegenverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	EUR
99 Verrechnungszahlweg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	EUR
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	EUR
Kassen-/Barbestände							
10 Hypo NÖ	89,25	89,25	0,00	0,00	0,00	89,25	EUR
12 Sparbuch Sozialfonds	3.192,77	3.192,77	0,00	0,00	0,00	3.192,77	EUR
20 Kaution Marktplatz 3/3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	EUR
21 Kaution Schulgraben 1/1	1052,48	1052,48	0,00	0,00	0,00	1052,48	EUR
22 Kaution Marktplatz 3/1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	EUR
23 Kaution Marktplatz 3/4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	EUR
3 Bargeld	2.765,63	2.765,63	0,00	0,00	0,00	2.765,63	EUR
4 Sparkasse NÖ - Gemeinde	1.183.810,15	1.183.810,15	0,00	0,00	0,00	1.183.810,15	EUR
5 Sparbuch Jagdpacht	6.258,21	6.258,21	0,00	0,00	0,00	6.258,21	EUR
6 Raika Schallaburg	859.452,37	859.452,37	0,00	0,00	0,00	859.452,37	EUR
9 Sparkasse NÖ - Kindergarten	1618,11	1618,11	0,00	0,00	0,00	1618,11	EUR
Summe	2.058.239,00	2.058.239,00	0,00	0,00	0,00	2.058.239,00	EUR
Zahlungsmittelreserven							
30 Raika Schallaburg - Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	EUR
31 Raika Schallaburg - Rücklage	821893,85	821893,85	0,00	0,00	0,00	821893,85	EUR
32 Rücklage Überschüsse	245.500,83	245.500,83	0,00	0,00	0,00	245.500,83	EUR
33 Rücklage Bauhof - Sparkasse	260.000,00	260.000,00	0,00	0,00	0,00	260.000,00	EUR
34 Rücklage Allgemein	500.000,00	500.000,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	EUR
Summe	1.827.394,68	1.827.394,68	0,00	0,00	0,00	1.827.394,68	EUR

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht der Kassenprüfer zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 3: Entlassung des Gst. Nr. 16, KG 19470 Haindorf aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Für die Durchführung des Kaufvertrages ist die Entlassung des Gst.Nr. 16, KG 19470 Haindorf aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erforderlich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Grundstück Nr. 16, KG 19470 Haindorf, im Ausmaß von 1.000 m² wird aus dem „öffentlichen Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf“ entlassen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

GGR Harald Fendt verlässt wegen Befangenheit die Sitzung.

zu 4: Kaufvertrag – Haindorf 28, Gst. Nr. 16, EZ 28, KG 19470 Haindorf

Eigentümer des ehemaligen Arzthauses Haindorf 28 sind die ehemaligen Sanitätsgemeinden Markersdorf-Haindorf zu 7/12, St. Margarethen zu 3/12, Haunoldstein zu 2/12. Die Eigentümer sind übereingekommen, die Liegenschaft zu verkaufen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung 02/2022 vom 22.03.2022 die Raiffeisen Immobilien Vermittlung GesmbH, mit dem Verkauf der Liegenschaft 3384 Haindorf 28, beauftragt.

Am 30.06.2022 hat die Raiffeisen Immobilien Vermittlung GesmbH mitgeteilt, dass das Bieterverfahren beendet wurde.

Es wurden 28 Anfragen gestellt, 10 Besichtigungen durchgeführt und 5 Kaufangebote abgegeben.

1.	Huber	€ 301.501,00
2.	Schober	€ 295.000,00
3.	Weibold	€ 291.000,00
4.	Herbst-Sommer	€ 290.000,00
5.	Ixenmaier	€ 285.000,00

Nach Rücksprache der Miteigentümer, Gemeinde St. Margarethen a.d.S. und Gemeinde Haunoldstein soll die Liegenschaft, Haindorf 28, Gst. Nr. 16, EZ 28, KG 19470 Haindorf, an den Bestbieter Alois und Alexandra Huber, Kirchenblick 5, 3231 St. Margarethen a.d.S., verkauft werden. Die Familie Huber hat die Kanzlei Öffentliche Notare Krug & Sattler, Kremser Gasse 21, 3100 St. Pölten mit der Erstellung eines Kaufvertrages beauftragt, welcher vorgestellt wird – **Anhang A**. Weiters wird die Treuhandvereinbarung vorgestellt – **Anhang B**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, der Gemeinde St. Margarethen a.d.S. und der Gemeinde Haunoldstein als Verkäufer und Mag. Alois Huber, geb. am 08.01.1972, Kirchenblick 5, 3231 St. Margarethen a.d.S. und Mag. Alexandra Huber, geb. am 16.04.1972, Kirchenblick 5, 3231 St. Margarethen a.d.S., als Käufer beschließen und unterfertigen. Der Kaufpreis beträgt € 301.501,00.

Weiters möge der Gemeinderat die vorgestellte Treuhandvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, der Gemeinde St. Margarethen a.d.S. und der Gemeinde Haunoldstein als Verkäufer und Mag. Alois Huber, geb. am 08.01.1972, Kirchenblick 5, 3231 St. Margarethen a.d.S. und Mag. Alexandra Huber, geb. am 16.04.1972, Kirchenblick 5, 3231 St. Margarethen a.d.S., als Käufer und Notar Mag. Ferdinand Krug als Treuhänder beschließen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

GGR Harald Fendt nimmt wieder an der Sitzung teil.

zu 5: Abbruch Schülerhort, Prinzersdorfer Straße 5, 3385 Markersdorf

Aufgrund des Um- bzw. Zubaus der Volksschule wird der Schülerhort für die Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder ab Schulbeginn 2022 nicht mehr benötigt.

Der Schülerhort (alter Kindergarten) wurde 1970 errichtet. Um diese Räumlichkeiten einer anderen Nutzung zuzuführen, ist unbedingt eine Generalsanierung notwendig.

Um die Arbeiten der Außenanlagen der Volksschule abschließen zu können und keine Folgekosten zu verursachen, wäre es sinnvoll den Schülerhort abzubauen.

Seitens der Fa. Schmalek GmbH wurde ein Angebot betreffend Abbruch erstellt. Die Abbruchprotokoll Gemeinderatssitzung 05/2022

kosten betragen € 23.700,00 brutto – **Anhang C.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Abbruch des Schülerhorts auf dem Gst. Nr. 228, KG 19518 Markersdorf, laut Angebot 111/2022 vom 22.08.2022 der Fa. Schmalek GmbH, Falkenstraße 10/2, 3385 Markersdorf, beauftragen. Die Abbruchkosten betragen € 19.750,00 netto bzw. € 23.700,00 brutto.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *14 Stimmen für den Antrag*
1 Stimmenthaltung
(GR Dipl. Ing. Blab)

zu 6: Naturbewegungsraum

Im April 2022 wurde durch die Natur im Garten Beraterin DI Susanne Freiß, eine Gestaltungsvorschlag für einen Naturbewegungsraum am ehemaligen Gelände des Verkehrsübungsplatzes ausgearbeitet.

Der Plan wird vorgestellt – **Anhang D.**

Laut DI Freiß wäre es sinnvoll den Hügel über den Spätherbst/Winter zu modellieren und Anfang nächsten Jahres zu bepflanzen bzw. anzusamen.

Ein diesbezügliches Angebot wurde von der Fa. Schmalek GmbH für die Modellierung der geplanten Hügel eingeholt – **Anhang E.**

Im Angebot der Fa. Schmalek GmbH ist rein die Modellierung und lageweise Verdichtung der Hügel einkalkuliert. Für die restlichen Arbeiten (Bepflanzung, Spielgeräte, etc.) wird im Laufe des Herbsts Angebote einholen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass am Gelände des ehemaligen Verkehrsübungsplatzes, Gst.Nr. 402/2, KG 19518 Markersdorf, ein Naturbewegungsraum errichtet wird und die Fa. Schmalek GmbH, Falkenstraße 10, 3385 Markersdorf, laut Angebot 119/2022 vom 31.08.2022 mit der Modellierung der geplanten Hügel beauftragt wird. Die Kosten betragen € 7.380,00 netto bzw. € 8.856,00 brutto.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *14 Stimmen für den Antrag*
1 Stimmenthaltung
(GGR Ing. Schulz-Straznitzky)

zu 7: Windkraftanlagen – Zustimmung zur Reduktion des Mindestabstandes für Windkraftanlagen gem. § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014

Der Vorsitzende berichtet, dass am 03.05.2022 am Gemeindeamt Haunoldstein eine Besprechung mit der EVN Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., betreffend Abstandsreduktion zum WP Haunoldstein-Haindorf – Repowering stattgefunden hat. Es ist eine neue Widmung für einen neuen Windkraftanlagenstandort innerhalb der Eignungszone MO03 geplant.

Der Gemeinderatsausschuss für Ländliche Entwicklung und Sport hat in seiner Sitzung am 18.08.2022 die Abstandsreduktion zum WP Haunoldstein-Haindorf-Repowering befürwortet.

Der Übersichtplan wird vorgestellt – **Anhang F.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Reduktion des Mindestabstandes für die geplante Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ des Windparks Haunoldstein-Haindorf-Repowering (Windkraftzone MO 03 gem. der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich 2014 i.d.g.F.) auf dem Gemeindegebiet von Haunoldstein von 2.000 m auf 1.800 m Grundstücke 614/1,614/2, 616 und 617 gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2

NÖ ROG 2014 i.d.g.F. (dargestellt im Übersichtsplan) zum nächstgelegenen Wohnbauland (KG Winkel und KG Knetzersdorf) erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 8: Zustimmungserklärung zu Verlängerung der Rampenanlage samt Eingangspodest, Gst.Nr. 187, KG Markersdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

zu 2: Zustimmungserklärung Rampenanlage samt Eingangspodest, Gst.Nr. 187, KG Markersdorf

Josef Kleemann hat bei der BH-St. Pölsen um Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung und baubehördlichen Bewilligung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Abbruch-, Um- und Zubauarbeiten sowie für den Einbau zweier Verkaufsräume bei der bestehenden Fleischerei am Standort 3385 Markersdorf, Marktplatz 8, angesucht und Projektunterlagen vorgelegt.

Die BH-St. Pölsen hat Josef Kleemann aufgefordert, die Projektunterlagen zu ergänzen, da die geplante Rampenanlage samt Eingangspodest am Nachbargrundstück (Gst.Nr. 187) geplant ist und hierfür eine Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich ist.

Eigentümer der Gst. Nr. 187, KG Markersdorf, ist die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Errichtung der geplanten Rampenanlage samt Eingangspodest auf dem Gst. Nr. 187, KG Markersdorf, erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Bürgermeister berichtet über ein Gespräch mit Josef Kleemann, wo dieser mitgeteilt hat, dass die Rampenanlage samt Eingangspodest auf dem Gst. Nr. 187, KG Markersdorf, erweitert werden soll, da das bestehende Einfahrtstor verschlossen werden soll.

Der Plan wird vorgestellt – **Anhang G.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung der Erweiterung zur Errichtung der Rampenanlage auf dem Gst. Nr. 187, KG Markersdorf laut Anhang G erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 9: Abänderungsangebot Ingenieurleistungen – Sanierung RW-Kanal und Straßenbau Feuerweggasse

GGR Mag. Kern erklärt, dass das Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH ein Ergänzungsangebot betreffend Ingenieurleistungen für die Sanierung RW-Kanal und Straßengestaltung Feuerweggasse übermittelt hat.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.03.2022, TOP 6 das Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH mit den Ingenieurleistungen für die Sanierung des RW-Kanales in der Feuerweggasse beauftragt.

Es wurde ein Ergänzungsangebot für die Einreichplanung, Detailplanung und Bauausführungsphase des Bauvorhabens Sanierung RW-Kanal und Straßengestaltung in der Feuerweggasse im Bereich des neuen Gemeindezentrums übermittelt – **Anhang H.**

Dieses Angebot ersetzt das Angebot vom 16.02.2022, das bereits am 29.03.2022 beauftragt wurde. Die geschätzten Gesamtbaukosten betragen ca. € 105.000,00 netto.

Die Ingenieurkosten betragen für Planungs- und Bauausführungsphase laut Angebot 22-018

vom 05.09.2022, € 16.417,00 netto.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, laut Ergänzungsangebot 22-018 vom 05.09.2022 mit den Ingenieurleistungen für die Detailplanung und Bauausführung betreffend Sanierung des RW-Kanal und Straßengestaltung in der Feuerwehrgasse, beauftragen. Die Auftragssumme beträgt € 16.417,00 netto bzw. € 19.700,40 brutto.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Vizebgm. Birgmayr verlässt wegen Befangenheit die Sitzung.

zu 10: Güterweg – Grenzweg, Gst.Nr. 383, KG 19518 Markersdorf

Am 22.11.2021 hat durch das Vermessungsbüro Schubert ZT GmbH eine Grenzbegehung im Bereich der Grundstücke 353 und 359, KG 19518 Markersdorf, stattgefunden. Die vorhandenen Grenzsteine wurden markiert. Die Grenzverhandlung wurde damit abgeschlossen, dass durch das Vermessungsbüro Schubert eine wechselseitige Flächenberechnung erstellt werden soll. Ebenso wurden durch das Vermessungsbüro die Luftbilder erhoben um den Verlauf des Weges in den letzten 30 Jahren und darüber hinaus festzustellen. Die Flächenberechnung hat ergeben, dass eine Fläche von 258 m² des Grundstückes 359, KG 19518 Markersdorf, Eigentümer Ing. Manfred Ratzinger, derzeit durch den Weg benutzt werden. Die Forderung des Eigentümers Ing. Manfred Ratzinger ist die Wiederherstellung der unumstrittenen Grenze.

Der Gemeinderatsausschuss für Ländliche Entwicklung und Sport hat in seiner am 18.08.2022 den Tagesordnungspunkt behandelt wo Manfred Ratzinger folgendes angeboten hat: Einen Teil des vor seinem Haus, Mautstraße 22, 3385 Markersdorf, verlaufenden Grundstückes Nr. 71 (43 m², öffentliches Gut, Widmung öffentliche Verkehrsfläche) im Verhältnis 1:3 gegen den vom Güterweg beanspruchten Teil des Gst.Nr. 359, KG Markersdorf, (258 m², Widmung Grünland-Landwirtschaft) zu tauschen. Weiters wurde angeboten, den Teil, der die Tauschfläche übersteigt (129 m²) zu einem marktüblichen Baulandpreis von € 75,00 zu verkaufen.

Der Vorsitzende erklärt, dass ein Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Markus Bernhauser in dieser Angelegenheit der Marktgemeinde übermittelt wurde, wo erklärt wird, dass mit den Rückbauarbeiten innerhalb der nächsten 2 Wochen begonnen werden muss. – **Anhang I.**

Antrag:

Der Güterweg Gst. Nr. 353, KG 19518 Markersdorf, soll unter möglicher Schonung, des westlich befindlichen Bewuchses innerhalb der bestehenden Grenzen entlang des Gst.Nr. 353, KG 19518 Markersdorf, rückgebaut werden.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

GGR Ing. Schulz-Straznitzky stellt folgenden Zusatzantrag:

Der Rückbau soll so erfolgen, dass keine Bäume und Sträucher gefällt werden müssen, auch wenn die Fahrbahnbreite von 3 Meter nicht erreicht werden kann.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *13 Stimmen für den Antrag*
1 Stimmenthaltung
(GGR Mag. Kern)

Vizebgm. Birgmayr nimmt wieder an der Sitzung teil.

zu 11: Verordnung – Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, hat mit Schreiben IVW3-PA-3192201/003-2022 vom 07.07.2022 mitgeteilt, dass der Dienstpostenplan überprüft wurde
– **Anhang J.**

Es wurde festgestellt, dass ein Dienstposten als Funktionsdienstposten „Standesamtsleitung“ bezeichnet ist. Jedoch wurde diesem Dienstposten mit Verordnung des Gemeinderates keine Funktionsgruppe zugeordnet.

Der Gemeinderat hat bei der nächsten Änderung des Dienstpostenplanes die Bemerkungen zu berücksichtigen und den Dienstpostenplan dementsprechend abzuändern. Die Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen ist nach Kundmachung durch den Bürgermeister der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

GR Brunner verlässt die Sitzung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vom 12.09.2022 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (BGDO), LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung, und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Dienstposten des Leitenden Gemeindebediensteten | Funktionsgruppe 7 |
| 2. Dienstposten des stellvertretenden Leitenden Gemeindebediensteten | Funktionsgruppe 7 |
| 3. Dienstposten des Leitenden für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten | Funktionsgruppe 7 |

Die Verordnung tritt am 1.10.2022 in Kraft.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

GR Brunner nimmt wieder an der Sitzung teil.

zu 12: Kooperationsvereinbarung mit Nachbargemeinden – Kinderbetreuung unter 2,5 Jahre

Da in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf keine Kinderbetreuung für Kinder unter 2,5 Jahren angeboten wird, besteht die Möglichkeit Kooperationsvereinbarungen mit Nachbargemeinden abzuschließen. Die Gemeinde muss sich jedoch verpflichten einen Gemeindeanteil monatlich für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder unter 2,5 Jahren zu leisten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erklärt sich bereit, für das Kind Noah Weiler, 3385 Mitterau 4, den Gemeindeanteil von € 60,00 monatlich für den Besuch des WIFKI in Ober Grafendorf, bis es 2,5 Jahre alt ist = Oktober 2022, zu übernehmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 13: Sportunion Markersdorf-Haindorf – Ansuchen um Mietzuschuss

Die Sportunion Markersdorf-Haindorf hat ein Ansuchen um Mietzuschuss für die Anmietung von Sporthallen gestellt.

Durch den Umbau der Volksschule Markersdorf-Haindorf konnte der Turnsaal nicht benützt werden, wodurch Mietkosten in Höhe von € 1.500,48 für den Zeitraum September 2021 bis Juni 2022 angefallen sind.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Sportunion Markersdorf-Haindorf einen Zuschuss in Höhe von € 1.000,00 für die Anmietung von Sporthallen für den Zeitraum September 2021 bis Juni 2022 gewähren.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 14: Ansuchen um Subvention

a. Dr. Andreas Riedler – Filmprojekt „Widerstand gegen Hitler“

Dr. Andreas Riedler hat um finanzielle Unterstützung des Filmprojektes „Widerstand gegen Hitler“ angesucht. Den Widerstandskämpfern gegen das Naziregime wird ein filmisches Denkmal gesetzt. Der Film „Widerstand gegen Hitler“ versteht sich als Aufarbeitung von noch nie gezeigten Archivmaterial, Interviews und künstlerisch gestalteten Animationen.

Die meisten in der Dokumentation porträtierten Menschen stammen aus Niederösterreich und lebten dort mit ihren Familien. Karl Kraushofer und Ignaz Handl aus Markersdorf sind einige der wichtigsten Protagonisten, die in „Widerstand gegen Hitler“ porträtiert werden.

Der Film soll nicht nur im Kino und auf ausgewählten Festivals, sondern auch in Schulen und Universitäten gezeigt sowie in entsprechende Bildungsprogramme eingebaut werden. Das Filmprojekt wird seitens des Landes NÖ gefördert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge Dr. Andreas Riedler eine Unterstützung für das Filmprojekt „Widerstand gegen Hitler“ in Höhe von € 500,00 gewähren.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b. Leaderregion Mostviertel Mitte - Projekt „Filmchronisten“

Die Leaderregion Mostviertel Mitte ersucht um Subvention für das Projekt „Filmchronisten“. Es werden ca. 5 Filme über die Gemeinde erstellt und um Subvention in Höhe von € 5.940,00 ersucht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Leaderregion Mostviertel Mitte eine Subvention für das Projekt „Filmchronisten“ in Höhe von € 5.940,00 gewähren.

Die Subvention wird in 2 Teilbeträgen ausbezahlt (2022 = € 2.100,00 und 2023 = € 3.840,00).

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:

A handwritten signature in green ink, consisting of several loops and a long tail, positioned over the 'Bürgermeister:' label.

Schriftführer:

Gemeinderat:

Öffentliche Notare
KRUG & SATTLER

3100 St. Pölten, Kremser Gasse 21
Telefon: 02742/35 43 10
Fax: 02742 / 35 43 10 - 77
E-Mail: notare@krug-sattler.at



Mag. Ferdinand Krug
öffentlicher Notar

Mag. Michaela Sattler, LL.M.
öffentliche Notarin

Mag. Carina Urbanek
Notarsubstitutin
eingetragene Mediatorin

Registriert im Treuhandregister
des österreichischen Notariates
zur Zahl

Grunderwerbsteuer selbstberechnet
am zu ERFNr.:
Mag. Ferdinand Krug, öffentlicher Notar

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen Firma **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf öffentliches Gut**, 3385 Markersdorf, Marktplatz 4, Firma **Gemeinde St. Margarethen an der Sierning**, 3231 St. Margarethen an der Sierning, Hauptstraße 10 und Firma **Gemeinde Haunoldstein**, 3384 Haunoldstein, Hauptplatz 1, als verkaufende Partei einerseits, und Herrn Mag. Alois **Huber**, geboren am 08.01.1972, 3231 St. Margarethen an der Sierning, Kirchenblick 5 und Frau Mag. Alexandra **Huber**, geboren am 16.04.1972, 3231 St. Margarethen an der Sierning, Kirchenblick 5, als kaufende Partei andererseits, wie folgt:

I. Grundbuchstand:

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 19470 Haindorf
BEZIRKSGERICHT St. Pölten

EINLAGEZAHL 28

Letzte TZ 5973/2007

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
16		GST-Fläche	1000	
		Bauf. (10)	225	
		Gärten(10)	775	Haindorf 28

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 7/12

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut)

ADR: Hauptstraße 10, St.Margarethen an der Sierning 3231

a 1732/1928 Kaufvertrag 1926-06-05 Eigentumsrecht

b Stand 1976 Z-Verfahren Haindorf Eigentumsrecht

d 5973/2007 Anschriftsänderung

2 ANTEIL: 3/12

Gemeinde St. Margarethen an der Sierning
ADR: Hauptstraße 10, St.Margarethen an der Sierning 3231
a 1732/1928 Kaufvertrag 1926-06-05 Eigentumsrecht
b Stand 1976 Z-Verfahren Haindorf Eigentumsrecht
c 5973/2007 Anschriftsänderung

3 ANTEIL: 2/12

Gemeinde Haunoldstein
ADR: Hauptstraße 10, St.Margarethen an der Sierning 3231
a 1732/1928 Kaufvertrag 1926-06-05 Eigentumsrecht
b Stand 1976 Z-Verfahren Haindorf Eigentumsrecht
c 5973/2007 Anschriftsänderung

***** C *****
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 28.07.2022 13:38:42

Die Vertragsparteien erklären an Eidesstatt, dass der Vertragsgegenstand nicht im Weinbauflurgebiet liegt.

II. Kaufvereinbarung:

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von Erstgenannten je zur Hälfte den im Punkt I. genannten Kaufgegenstand, mit allen Rechten und Pflichten, allem rechtlichem und tatsächlichem Zubehör und wie alles derzeit liegt und steht und den in der Natur befindlichen Marken und Grenzen, um den vereinbarten Kaufpreis von € 301.501,--, wovon auf jede der Vertragsparteien deren Kaufquote entfällt.

III. Kaufpreisberichtigung:

Hinsichtlich der Kaufpreisberichtigung wird auf die gesondert errichtete Treuhandvereinbarung verwiesen.

IV. Übergabe und Übernahme:

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den rechtlichen und tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei mit Gefahr und Zufall, Vorteilen und Lasten, erfolgt am Tag der Vertragsunterfertigung. Als Verrechnungstichtag für alle den Kaufgegenstand betreffenden Rechte und Vorteile sowie Lasten, Verpflichtungen und Kosten, gilt derselbe Tag.

V. Gewährleistung:

Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand vollkommen frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, Verbindlichkeiten oder Rechten Dritter, insbesondere von Bestand- und Benützungswerten, ins Eigentum der kaufenden Partei übergeht.

Die kaufende Partei bestätigt, vor der Kaufvereinbarung den Kaufgegenstand genau besichtigt und sich selbst über dessen Ausmaß, Lage und Zustand sowie dessen beabsichtigte Verwendbarkeit und dessen Wert informiert zu haben. Die verkaufende Partei haftet daher nicht für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Eignung oder ein bestimmtes Ertragnis des Kaufgegenstandes.

Die verkaufende Partei haftet dafür, dass auf dem Kaufgegenstand keinerlei Müll oder Abfälle oder sonstige umweltrelevante Stoffe gelagert wurden oder werden.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung nach den §§ 934, 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, dass ihnen der wahre Wert des Vertragsobjektes bekannt sei und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen.

Die Parteien bestätigen, dass der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Gewährleistung die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis des Energieausweisvorlagegesetzes 2012 (EAVG 2012). Insbesondere wurden die Parteien über die Vorlage- und Aushändigungspflicht gemäß § 4 EAVG 2012, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage gemäß § 6 EAVG 2012, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage oder Aushändigung gemäß § 7 EAVG 2012, die Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen gemäß § 8 EAVG 2012 sowie die Strafbestimmungen gemäß § 9 EAVG 2012 belehrt.

Für die gegenständliche Vertragsabwicklung wurde rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers ein zu diesem Zeitpunkt höchstens 10 Jahre alter Energieausweis vom Verkäufer dem Käufer vorgelegt. Gemäß § 6 Abs. 1 EAVG 2012 gelten sohin die darin angegebenen Energiekennzahlen für das Vertragsobjekt unter Berücksichtigung der bei ihrer Ermittlung unvermeidlichen Bandbreiten als bedungene Eigenschaft im Sinne des § 922 Abs. 1 ABGB. Der Energieausweis wurde dem Käufer vom Verkäufer am Tage der Vertragsunterfertigung ausgehändigt.

VI. Aufsandung:

Sämtliche Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages und ohne weitere Einvernahme der verkaufenden Partei im zuständigen Grundbuch ob dem im Punkt I. näher beschriebenen Kaufgegenstand die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Mag. Alois Huber, geboren am 08.01.1972 und Mag. Alexandra Huber, geboren am 16.04.1972, je zur Hälfte, vorgenommen werden kann.

VII. Kosten und Gebühren:

Die kaufende Partei verpflichtet sich alle mit der Errichtung, Genehmigung und Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern, insbesondere die Grunderwerbsteuer allein zu tragen und erteilen dem Vertragserrichter Mag. Ferdinand Krug Auftrag und Vollmacht zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer.

Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen den Vertragsverfasser sämtliche behördlichen Schriftstücke betreffend den Vertragsgegenstand in Empfang zu nehmen.

Die mit einer etwaigen eigenen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung der verkaufenden Partei sowie die mit der bedungenen Lastenfreistellung verbundenen Kosten und Abgaben, sowie die Immobilienertragssteuer hat die verkaufende Partei zu zahlen.

VIII. Staatsbürgerschaftserklärung:

Die kaufende Partei erklärt an Eidesstatt österreichische Staatsbürgerin zu sein.

IX. Allgemeine Bestimmungen:

1. Alle in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten gehen auf die Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsparteien zur ungeteilten Hand über.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Sämtliche Vertragsteile erlegen diesen Original-Kaufvertrag und alle für dessen vereinbarungsgemäße grundbücherliche Durchführung notwendigen Urkunden, insbesondere allfällige Rangordnungsbeschlüsse, Löschungserklärungen oder Pfandbestellungsurkunden, einseitig unwiderruflich und im Falle einer Treuhandschaft des Urkundenverfassers gegenüber einem Kreditinstitut auch ohne dessen Zustimmung

unwiderruflich beim Urkundenverfasser Notar Mag. Ferdinand Krug, welcher hiermit von allen Beteiligten gleichfalls einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages beauftragt wird.

4. Die kaufende Partei bestätigt über die Bestimmung des § 70 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz, somit über die Möglichkeit der Kündigung der Objektversicherung belehrt worden zu sein.

Dieser Kaufvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch Gemeinderatssitzungen der jeweils verkaufenden Partei.

X. Ausfertigungen:

Dieser Kaufvertrag wird in einer für die kaufende Partei bestimmten Urschrift errichtet, von welcher die verkaufende Partei eine Kopie erhält.

St. Pölten, am

Mag. Alois Huber, geboren am 08.01.1972

Mag. Alexandra Huber, geboren am 16.04.1972

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf öffentliches Gut

Gemeinde St. Margarethen an der Sierning

Gemeinde Haunoldstein

Öffentliche Notare
KRUG & SATTLER

3100 St. Pölten, Kremser Gasse 21
Telefon: 02742/35 43 10
Fax: 02742 / 35 43 10 - 77
E-Mail: notare@krug-sattler.at



Mag. Ferdinand Krug
öffentlicher Notar

Mag. Michaela Sattler, LL.M.
öffentliche Notarin

Mag. Carina Urbanek
Notarsubstitutin
eingetragene Mediatorin

ANHANG - B

Registriert im Treuhandregister
des österreichischen Notariates
zur Zahl

TREUHANDVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen den Treugebern Firma Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf öffentliches Gut, 3385 Markersdorf, Marktplatz 4, Firma Gemeinde St. Margarethen an der Sierning, 3231 St. Margarethen an der Sierning, Hauptstraße 10 und Firma Gemeinde Haunoldstein, 3384 Haunoldstein, Hauptplatz 1, als verkaufende Partei einerseits, und Herrn Mag. Alois Huber, geboren am 08.01.1972, 3231 St. Margarethen an der Sierning, Kirchenblick 5 und Frau Mag. Alexandra Huber, geboren am 16.04.1972, 3231 St. Margarethen an der Sierning, Kirchenblick 5, als kaufende Partei andererseits, und Notar Mag. Ferdinand Krug als Treuhänder, wie folgt:

I.

Die obgenannten Treugeber bestellen hiermit den öffentlichen Notar Mag. Ferdinand Krug zum Treuhänder und letzterer übernimmt die Treuhandenschaft nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Grundgeschäft ist der Kaufvertrag vom heutigen Tag, betreffend EZ 28 KG 19470 Haindorf. Alle Vertragsparteien erklären an Eides Statt, Deviseninländer mit Sitz in Österreich zu sein.

Eigenfinanzierung

A) Lastenfreie Liegenschaft

Die Käufer haben anlässlich der Vertragsunterfertigung den gesamten Kaufpreis in Höhe von € 301.501,- sowie einen Betrag von € 13.888,56 zur Abdeckung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr mit folgendem gemeinsamen, einseitig seitens der Parteien unwiderruflichen Auftrag beim Treuhänder erlegt:

- a) Der Treuhänder wird ermächtigt, vom erlegten Kaufpreis nach Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käufer im Range der Rangordnung bei ansonsten unverändertem Grundbuchstand, sein Honorar für die Berechnung der Immobilienertragssteuer einzubehalten, den für die Berichtigung der Immobilienertragssteuer errechneten Betrag zurückzubehalten und im Wege der Selbstberechnung an das Wohnsitzfinanzamt der verkaufenden Partei abzuführen und den verbleibenden Restkaufpreis samt abgereiften Anderkontozinsen, abzüglich Bankspesen, an die Verkäufer auf die nachstehenden Konten auszufolgen:

IBAN lautend auf

IBAN lautend auf

IBAN lautend auf

- b) Weiters hat der Treuhänder nach Eintritt aller für die vereinbarungsgemäße grundbücherliche Durchführung notwendigen Voraussetzungen (insbesondere allfälliges Vorliegen von Zustimmungserklärungen, Löschungs- oder Freilassungserklärungen) im zuständigen Grundbuch die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den/die Käufer sowie die Löschung der nicht übernommen Belastungen zu beantragen.
- c) Von dem erlegten Betrag ist die Grunderwerbsteuer in voraussichtlicher Höhe von € 10.552,56 und die Gerichtsgebühr in Höhe von € 3.336,-- zu entrichten.
Die fixen Kontoführungsspesen der Notartreuhandbank AG in derzeitiger Höhe von € 150,-- werden je zur Hälfte von der kaufenden Partei und der verkaufenden Partei getragen.

Hinsichtlich der Immobilienertragsteuer wird festgehalten, dass der letzte entgeltliche Erwerb im Jahr 1926 stattgefunden hat. Es kommt daher eine begünstigte (Verkäufer = Körperschaften öffentlichen Rechts) Immo-EST in Höhe von 3,5 % zur Anwendung.

Es wird festgestellt, dass dem Notar die Alleinverfügungsmacht über das Treuhandgut zusteht.

II.

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Treugeber stimmen zu, dass der Notar die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet.
3. Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden.

4. Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhanderschaft zugrundeliegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhanderschaft, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhanderschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhanderschaft.
Beginn der Erfüllung der Treuhanderschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben.
5. Die Treugeber entbinden den Notar - soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).
6. Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhanderschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird.
7. Die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhanderschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhanderschaft durchführenden Notar (Notarsubstituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.
8. Berichte des Notars an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen zugesandt werden, es sei denn, die Partei hätte eine andere Anschrift nachweislich bekanntgegeben.
9. Die Treugeber wurden vom Notar aufgeklärt, dass die Abwicklung dieser Treuhanderschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 18.10.2012 (THR 1999) die Verwendung personenbezogener Daten erfordert.

In Kenntnis der Sachlage erteilen die Treugeber ausdrücklich die Zustimmung, dass der Notar und die Notartreuhandbank AG Informationen zu dem in dieser Treuhanderschaft anzulegenden NTB-Anderkonto (nämlich Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie Namen / Firma, Adresse, Email-Adresse, Funktion bei der Treuhanderschaft (Käufer, Verkäufer / Zahlungsempfänger, Finanzierer), Referenzen (zB Aktenzeichen) und Kontonummer zu den in Punkt 38a.5.3, 38a.5.4 und 38a.5.5 THR 1999 genannten Zwecken (Information über Kontobewegungen und Zahlungsempfänger) verwenden und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an dieser Treuhanderschaft beteiligten Treugebern (Käufer, Verkäufer / Zahlungsempfänger, Finanzierer) mitteilen.

10. Die Treugeber bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne des § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne des § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.

III.

Die Treugeber wurden vom Notar über den Versicherungsschutz dieser Treuhandtschaft belehrt.

Der Empfangsberechtigte der Treuhandvaluta stimmt zu, daß der Notar sein Honorar (zB für die Lastenfreistellung) von der Valuta einbehält.

St. Pölten, am

Treugeber:

Treuhänder:

Mag. Alois Huber, geboren am 08.01.1972

Mag. Alexandra Huber, geboren am 16.04.1972

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf öffentliches Gut

Gemeinde St. Margarethen an der Sierning

Gemeinde Haunoldstein

Kontoblatt

Notar Mag. Krug

Akt 762/2022

Masse 64/2022

angelegt am 28.07.2022

Masse ist noch nicht abgeschlossen

KV Huber-Gemeinden

Beteiligte Personen

Rolle

Treugeber zahlend

Treugeber zahlend

Treugeber nehmend

Treugeber nehmend

Treugeber nehmend

Personendaten

Huber, Alois Mag., geb. 08.01.1972, 3231 St. Margarethen an der Sierning, Kirchenblick 5, persönlich bekannt

Huber, Alexandra Mag., geb. 16.04.1972, 3231 St. Margarethen an der Sierning, Kirchenblick 5, Reisepass P 3621962, ausgestellt am 01.07.2009 von der

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf öffentliches Gut

Gemeinde St. Margarethen an der Sierning

Gemeinde Haunoldstein

Angelegte Konten

NTB 021-01.369.636

IBAN AT603150002101369636, Konto-Nr. 021-01.369.636 bei NOTARTREUHANDBANK AG (BIC NTBAAATWW, BLZ 31500)

angelegt am 28.07.2022, Währung EUR

Buchungen

28.07.2022 --

Keine Buchung in Zeitraum

Kontobezeichnung	Währung	Bar	Konto	Effekten	Stück
---	EUR	---	---	---	---

Schmalek GmbH

Pflastermeisterbetrieb | Erdbewegung | Transporte | Abbruch | Betonbau
Poolanlagenbau | Reitanlagenbau | Kanal- Brunnenbau

An die
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
A-3385 Markersdorf

Bearbeiter: Hr. Mayer
Telefonnummer: 0664/8147692
Bürozeiten: Mo - Do: 07:30 - 16:30
Fr: 07:30 - 12:00

E-Mail: r.hetzenberger@hydro-ing.at
Mobil Nr.: 0664/60806816

Markersdorf am 22.08.2022

ANGEBOT Nr. 111/2022

Projekt: Abbruch Kinderhort hi. VS

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen unser Angebot zu o.a. Bauvorhaben.

Unser Angebot schließt mit einer Summe von:

Gesamtpreis	19 750,00 €
Umsatzsteuer 20%	3 950,00 €
Angebotspreis	23 700,00 €

Preisbasis: Angebotsstichtag

Die Einheitspreise basieren auf den geltenden kollektivvertraglichen Löhnen, Baustoffpreisen und Frachtsätzen und sind im Sinne der Ö-Norm veränderlich. Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Fa. Schmalek.

Wir hoffen ein kostengünstiges Angebot erstellt zu haben und sichern Ihnen eine technisch einwandfreie und termingerechte Ausführung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Schmalek GmbH
Erdbewegung - Transport
Handel - Pflastermeister
3385 Markersdorf, Falkenstrasse 10/2
02749 / 72 876, office@schmalek.at



Angebot - Leistungsverzeichnis
Marktgemeinde Markersdorf-Halindorf

Positionnummer	Positionstext	Menge Ein	Einheitspreis	Positionspreis
1	Baustelle einrichten Baustelle einrichten und räumen inkl. Sämtlicher Maschinen An- und Abtransporte.	1,00 PA	€ 850,00	€ 850,00
2	Abbruch Kinderhort Abbruch Kinderhort hl. Volksschule Markersdorf inkl. sämtlicher Entsorgungsleistungen und Fundamentabbruch, nicht ersichtliche Kontaminierungen sind nicht inkludiert	180,00 m2	€ 105,00	€ 18 900,00
Gesamtpreis in Eur				€ 19 750,00
Umsatzsteuer 20%				€ 3 950,00
<u>Angebotpreis in Eur</u>				<u>€ 23 700,00</u>

Datum, Unterschrift des Kunden

Für eventuelle Schäden bei der Zufahrt und den neuen Aussenanlagen hl. der Schule kann keine Gewähr übernommen werden. Der Kinderhort ist für den Abbruch Besenrein und von sämtlichen Medien abgeschlossen (Strom, Wärme, Tel. usw.) zu übergeben.

Technische u. rechtliche Vertragsbedingungen

Die Angebotsgrundlagen sind:

- 1.) Das Angebot bzw. Angebotsschreiben
- 2.) Die Technischen und rechtlichen Vertragsbedingungen
- 3.) Das Leistungsverzeichnis
- 4.) Die zum Ausstellungsdatum des Angebotsschreiben gültigen ÖNORMen, insbesondere die ÖN A 2060 und die ÖN A 2110 sowie ÖN A 2111
- 5.) Sonstige technische Richtlinien
- 6.) Weitere Beilagen

Bei Widersprüchen gelten die Grundlagen nach o.a. Reihenfolge. Wurde dem Bieter vom Auftraggeber (=AG) ein Leistungsverzeichnis zur Verfügung gestellt, gelten vorrangig die möglicherweise durchgeführten Abänderungen des Bieters. Technische u. rechtliche Bedingungen des AG sind für den Auftragnehmer (=AN) nur dann bindend, wenn diese im Verhandlungswege vom AN anerkannt werden. Grundlagen für das Angebot ist das Datum des Angebotsschreiben, wobei das Angebot 30 Tage als verbindlich gilt.

Der AN ist berechtigt vor Baubeginn eine Anzahlung in der Höhe von 50% der Auftragssumme einzufordern.

Haft- und Deckungsrücklässe sind gesondert zu vereinbaren. Eventuell vereinbarte Haft- u. Deckungsrücklässe sind mittels Bankgarantie ablösbar. Bei Auftragssummen unter € 25.000,00 excl. MWST. kann kein Haftrücklaß vereinbart werden.

Rechnungen sind spätestens 7 Tage nach Eingang beim AG ohne Abzug zu begleichen (7 Tage netto). Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen (12 % p.A.) verrechnet werden.

Bei einem Zahlungsverzug von 3 Tagen ist der AN berechtigt, die Arbeiten einzustellen

Dem Angebot ist die Annahme eines kontinuierlichen und durchgehenden Arbeitseinsatzes zugrunde gelegt. Sollte eine Arbeitsunterbrechung bzw. Arbeitseinstellung, welche nicht der AN zu vertreten hat, erfolgen, kann der AN sämtliche daraus resultierenden Kosten (Baustoffentwertung, Baustelleneinrichtung, ev. Forcierung, usw. ...) dem AG in Rechnung stellen.

Die angebotenen Massen sind geschätzt, die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß.

Sollte sich das tatsächliche Ausmaß einzelner Positionen (Vergleich Anbot mit dem tatsächlichen Ausmaß) wesentlich (5 %) ändern, können aufgrund der dadurch geänderten Kalkulationsgrundlagen die Einheitspreise vom AN neu kalkuliert werden.

Weiters wurde dem Angebot zugrunde gelegt, daß sämtliches wegzuschaffendes Material bodenaushubdeponiefähig ist. Mehrkosten aufgrund der Entsorgung von kontaminiertem Material oder wie auch immer geartet (z.B. aufgrund etwaig notwendiger Nachweise, andere Deponierung, etc. ...) sind vom AG zu tragen.

Sämtliche unterirdische Einbauten (Strom, Wasser, Kanal usw.) müssen vor Arbeitsbeginn bekanntgegeben und gekennzeichnet werden. Die Kosten für Schäden nicht gekennzeichnete Einbauten trägt der AG.

Für Setzungen von alten, eventuell schlecht verdichteten Künollen und Gräben die nicht im Auftragsumfang enthalten sind übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung für Setzungen in den neuen Schichten.

Ist das vom AN zu errichtende Gewerk auf einem Fremdgerwerk zu errichten, geht der AN davon aus, daß dieses sach- und fachgerecht sowie nach den geltenden Normen und technischen Spezifikationen errichtet wurden. Bei Überbauung mit Gußasphalt oder Asphalt muß der Untergrund trocken und gereinigt sein. Weiters muß das Fremdgerwerk den entsprechenden Lasten (Herstellungszustand mit Großgeräten u. Gebrauchtzustand) des diesem Vertrag zugrunde liegendem Gewerk stand halten. Andernfalls sind diesbezüglich Mehrkosten u. Folgekosten - z.B. aufgrund von Nachbesserungen, Materialmeherverbrauch durch Unebenheiten (Nachweis z.B. durch Wiegeschaine), Setzungen, etc... - vom AG zu tragen. Das Baugrundrisiko liegt beim AG.

Weiters liegt der Kalkulation zugrunde, daß die Zufahrt zur Verarbeitungsstelle mittels entsprechenden Groß-LKW's vom AG gewährleistet wird bzw. daß unmittelbar neben der Verarbeitungsstelle eine Ablade- und Lagermöglichkeit für Material und Gerät sowie ein freies Baufeld vom AG zur Verfügung gestellt wird.

Ein Hoch- bzw. Tieffördern von Material u. Gerät ist gesondert zu vergüten. Bei eingebaute Baustellen sorgt der AG für eine ausreichende Be- und Entlüftung sowie Beleuchtung.

Baustrom u. Botwasser werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt, ebenso können die sonstigen Anlagen kostenlos mitbenutzt werden.

Stellt der AG Material zur Verfügung, übernimmt der AN keine diesbezügliche Haftung (Untauglichkeit, Diebstahl, usw...)

Alle erforderlichen Behörden genehmigungen sind vom AG zu erwirken.

Farbunterschiede und Strukturabweichungen bei Naturstein ergeben sich aus dem natürlichen Vorkommen und stellen somit keinen Mangel dar. Verschiedenartigkeit und Abweichungen in Farbe, Flecken, Adern, Einsprengungen, Schattierungen usw. sind kein Mangel und berechtigen nicht zur Beanstandung. Bei Kunst-(Beton-) Stein gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Erzeugerfirmen - vor allem betreffend Oberflächenbeschaffenheit und Maßgenauigkeit. Eine Sandfüllung wird im Laufe der Zeit durch Gebrauch u. Witterung liefer und stellt daher keinen Mangel dar. Die Vermessung und Absteckung der Hauptpunkte, sowie Nebenarbeiten (Aushub für Pflasterungsarbeiten, Humusierung, etc ...), wenn nicht gesondert im LV angeboten, erfolgt durch den AG.

Wird eine Bauzeit vereinbart, so verlängern Schlechtwettertage u. Schlechtwetterfolgetage die Bauzeit. Die angebotenen Arbeiten werden grundsätzlich nicht in den Monaten Dezember, Jänner, Februar und März ausgeführt, jedoch kann eine in diesen Monaten gewünschte Ausführung mit dem AN gesondert vereinbart werden.

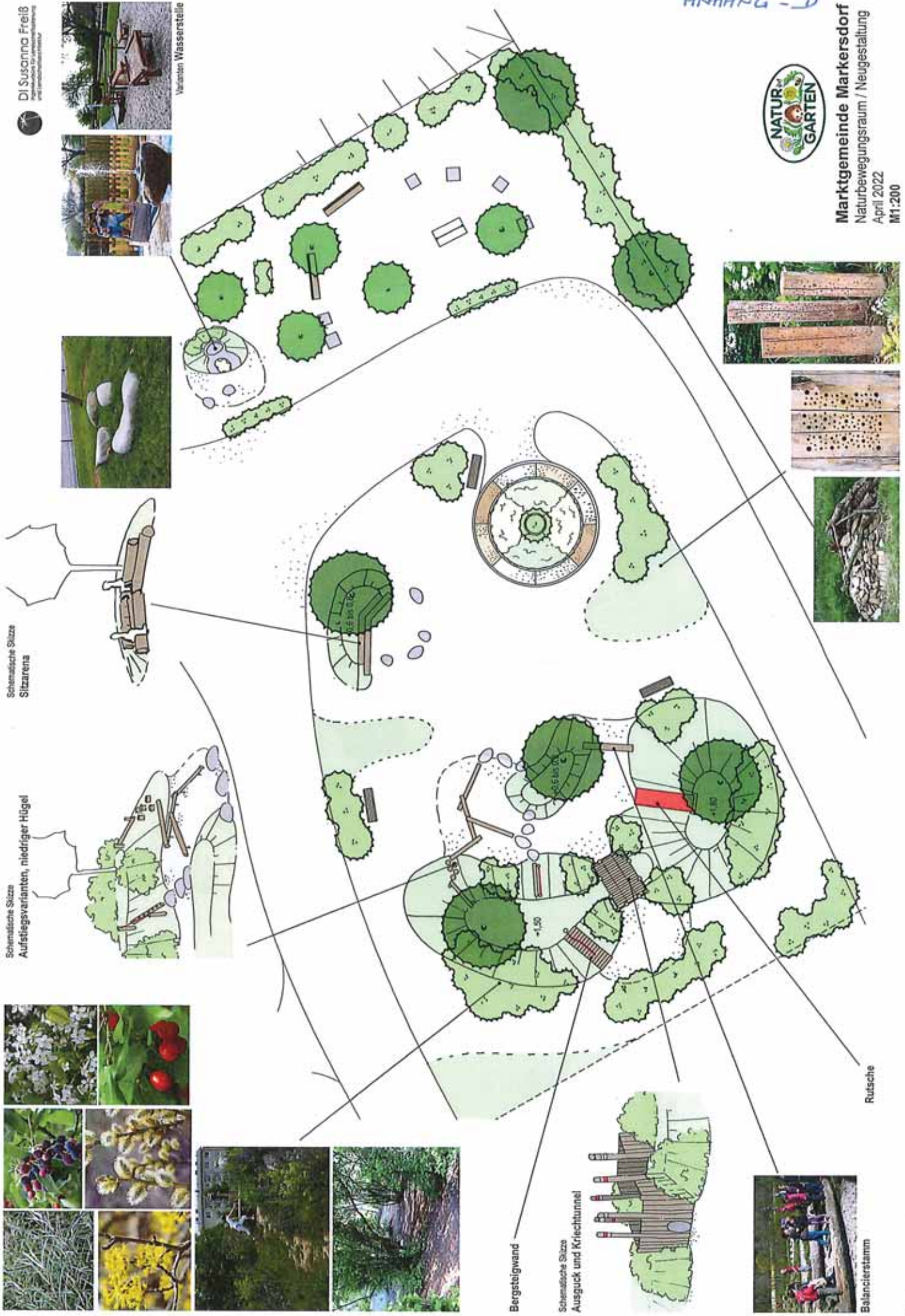
Bei Brunnengrabarbeiten mittels eines Brunnengreiflers muss darauf hingewiesen werden das die Machbarkeit der Grabung ausschließlich vom Baugrund (Untergrundbeschaffenheit) abhängt und bei einem Abbruch der Grabarbeiten die Leistung notfalls in Regie vergütet werden muss.

Sämtliche von der Fa. Schmalek gemachte Baustellenfotos gehen in das Eigentum der Fa. Schmalek über und können als Anschauungsmaterial/Werbezwecke/Internetauftritt verwendet werden. Dies wird durch die Auftragsunterfertigung gültig.

Allfällig vereinbarte Anzahlungen sind an folgendes Konto der Fa. Schmalek GmbH zu leisten: IBAN: AT1232585C0008540411, BIC: RLNWATWWOBG bei der Raiffeisenbank Region St.Pöllen.



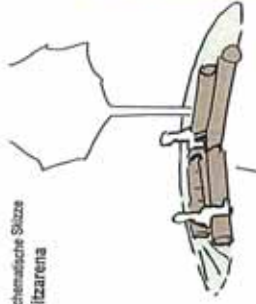
Marktgemeinde Markersdorf
Naturbewegungsraum / Neugestaltung
April 2022
M1:200



Schematische Skizze
Aufstiegsvarianten, niedriger Hügel



Schematische Skizze
Sitzarena



DI Susanna Freiß
Landschaftsarchitektin



Bergsteigwand

Schematische Skizze
Ausguck und Kriechtunnel

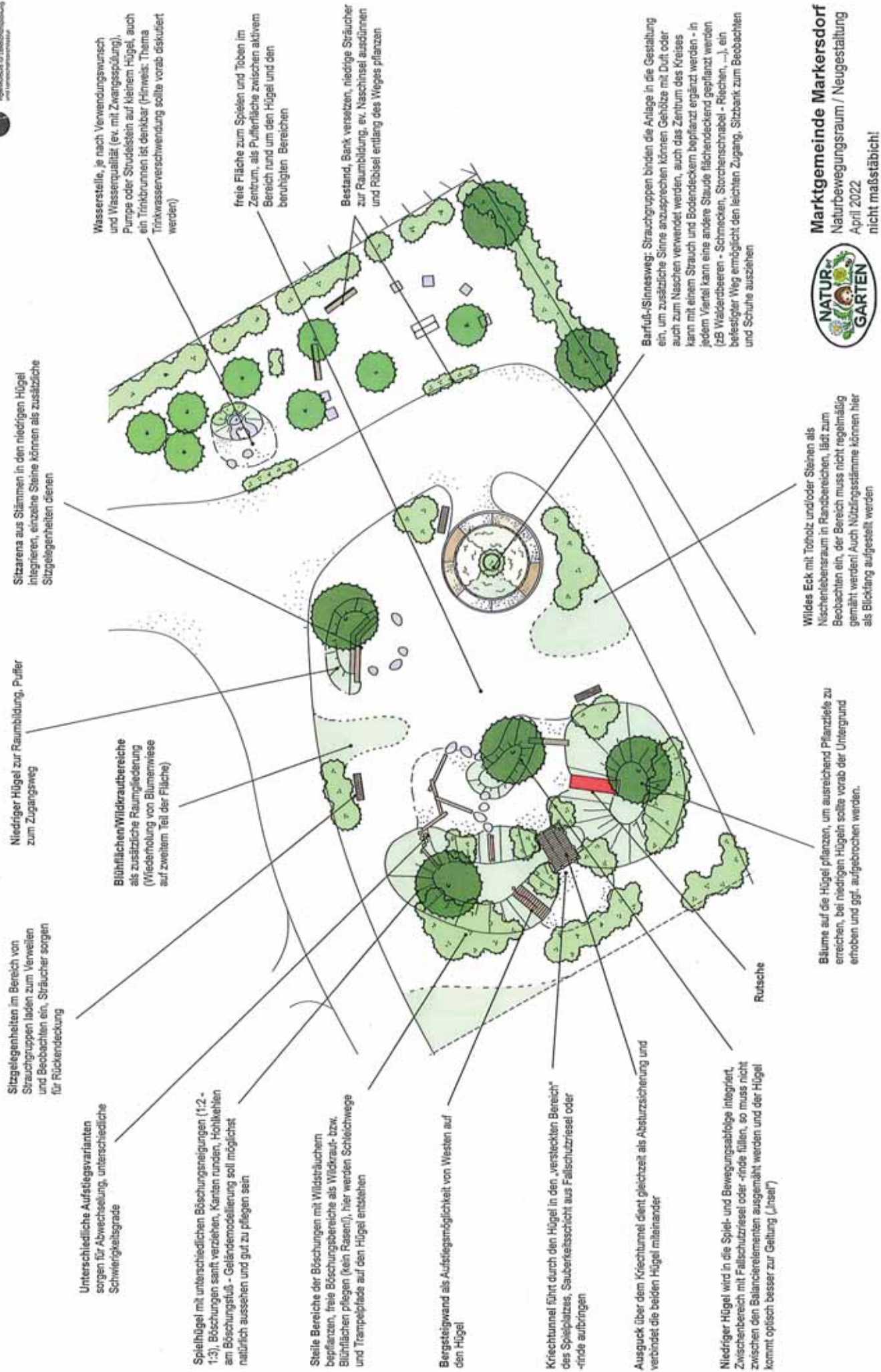


Rutsche



Balancierstamm

Die Bestenplatzkizze ist ausschließlich empfehlender Charakter und ersetzt keine Detailplanung. Aus den Empfehlungen können keine Haftungspflichten geltend gemacht werden. Skizze vorbehaltlich jeder erforderlichen Bewilligung und Ermahlung der geltenden Normen. Einzelheiten prüfen!



Sitzarena aus Stämmen in den niedrigen Hügel integrieren, einzelne Steine können als zusätzliche Sitzgelegenheiten dienen

Niedriger Hügel zur Raumbildung, Puffer zum Zugangsweg

Sitzgelegenheiten im Bereich von Strauchgruppen laden zum Verweilen und Beobachten ein, Sträucher sorgen für Rückendeckung

Unterschiedliche Aufstiegsvarianten sorgen für Abwechslung, unterschiedliche Schwierigkeitsgrade

Spielhügel mit unterschiedlichen Böschungsneigungen (1:2 - 1:3), Böschungen sanft verziehen, Kanten runden, Hohlkehlen am Böschungsfuß - Geländemodellierung soll möglichst natürlich aussehen und gut zu pflegen sein

Stelle Bereiche der Böschungen mit Wildsträuchern bepflanzen, freie Böschungsbereiche als Wildkraut- bzw. Blühflächen pflegen (kein Rasen!), hier werden Schleichwege und Trampelpfade auf den Hügel entstehen

Bergsteigwand als Aufstiegsmöglichkeit von Wiesen auf den Hügel

Kriechtunnel führt durch den Hügel in den „versteckten Bereich“ des Spielplatzes, Saubereitschicht aus Fallschutzreisel oder -rinde aufbringen

Ausguck über dem Kriechtunnel dient gleichzeitig als Absturzsicherung und verbindet die beiden Hügel miteinander

Niedriger Hügel wird in die Spiel- und Bewegungsabfolge integriert, Zwischenbereich mit Fallschutzreisel oder -rinde füllen, so muss nicht zwischen den Balanceelementen ausgespart werden und der Hügel kommt optisch besser zur Geltung („Insel“)

Wasserstelle, je nach Verwendungswunsch und Wasserqualität (ev. mit Zwangspumpung), Pumpe oder Strudelstein auf kleinem Hügel, auch ein Trinkbrunnen ist denkbar (Hinweis: Thema Trinkwasserverschwendung sollte vorab diskutiert werden)

freie Fläche zum Spielen und Toben im Zentrum, als Pufferfläche zwischen aktivem Bereich rund um den Hügel und den beruhigten Bereichen

Bestand, Bank versetzen, niedrige Sträucher zur Raumbildung, ev. Naschinsel ausdünnen und Ribisel entlang des Weges pflanzen

Barfuß-/Sinnesweg: Strauchgruppen binden die Anlage in die Gestaltung ein, um zusätzliche Sinne anzusprechen können Geböze mit Duft oder auch zum Naschen verwendet werden, auch das Zentrum des Kreises kann mit einem Strauch und Bodendeckern bepflanzt ergänzt werden - in jedem Viertel kann eine andere Staude flächendeckend gepflanzt werden (zB Weidenröschen - Schmecken, Storchschnabel - Riechen, ...), ein beleuchteter Weg ermöglicht den leichten Zugang, Sitzbank zum Beobachten und Schuhe ausziehen

Wildes Eck mit Totholz und/oder Steinen als Nischenlebensraum in Randbereichen, lädt zum Beobachten ein, der Bereich muss nicht regelmäßig gemäht werden! Auch Nützlingsstämme können hier als Blockflieg aufgestellt werden

Blüme auf die Hügel pflanzen, um ausreichend Pflanzziele zu erreichen, bei niedrigen Hügeln sollte vorab der Untergrund erhoben und ggf. aufgetrocknet werden.

Rutsche



Die Beratungstätigkeit hat ausschließlich empfehlerischen Charakter und ersetzt keine Detailplanung. Aus den Empfehlungen können keine haftungsrechtliche gefordert gemacht werden. Skizzen vorbehaltlich jeder behördlichen Bewilligung und Einhaltung der geltenden Normen. Einbauten prüfen.

Schmalek GmbH

Pflastermeisterbetrieb | Erdbewegung | Transporte | Abbruch | Betonbau
Poolanlagenbau | Reitanlagenbau | Kanal- Brunnenbau

An die
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
A-3385 Markersdorf

Bearbeiter: Hr. Mayer
Telefonnummer: 0664/8147692
Bürozeiten: Mo - Do: 07:30 - 16:30
Fr: 07:30 - 12:00

E-Mail: office@sonjlab.at
Mobil Nr.: 0660/3492349

Markersdorf am 31.08.2022

ANGEBOT Nr. 119/2022

Projekt_ Naturbewegungsraum Markersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen unser Angebot zu o.a. Bauvorhaben.

Unser Angebot schließt mit einer Summe von:

Gesamtpreis	7 380,00 €
Umsatzsteuer 20%	1 476,00 €
Angebotspreis	8 856,00 €

Preisbasis: Angebotsstichtag

Die Einheitspreise basieren auf den geltenden kollektivvertraglichen Löhnen, Baustoffpreisen und Frachtsätzen und sind im Sinne der Ö-Norm veränderlich. Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Fa. Schmalek.

Wir hoffen ein kostengünstiges Angebot erstellt zu haben und sichern Ihnen eine technisch einwandfreie und termingerechte Ausführung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Schmalek GmbH
Erdbewegung – Transport
Handel – Pflastermeister
3385 Markersdorf, Falkenstrasse 10/2
02749 / 72 876, office@schmalek.at



Angebot - Leistungsverzeichnis
Marktgemeinde Markersdorf-Halendorf

Positionnummer	Positionstext	Menge Ein	Einheitspreis	Positionpreis
1	Baustelle einrichten Baustelle einrichten und räumen inkl. Sämtlicher Maschinen An- und Abtransporte.	1,00 PA	€ 250,00	€ 250,00
2	Reglearbeiten Regie 15 to Bagger inkl. Fahrer	40,00 Std	€ 88,00	€ 3 520,00
3	Reglearbeiten Regie Hilfsarbeiter	40,00 Std	€ 45,00	€ 1 800,00
4	Reglearbeiten Regie Grabenwalze ohne Bedienung	2,00 Tage	€ 185,00	€ 370,00
5	Reglearbeiten Humusmaterial liefern frei Baustelle	80,00 m3	€ 18,00	€ 1 440,00
Gesamtpreis in Eur				€ 7 380,00
Umsatzsteuer 20%				€ 1 476,00
Angebotpreis in Eur				€ 8 856,00

Datum, Unterschrift des Kunden

Technische u. rechtliche Vertragsbedingungen

Die Angebotsgrundlagen sind:

- 1.) Das Angebot bzw. Angebotsschreiben
- 2.) Die Technischen und rechtlichen Vertragsbedingungen
- 3.) Des Leistungsverzeichnisses
- 4.) Die zum Ausstellungsdatum des Angebotsschreibens gültigen ÖNormen, insbesondere die ÖN A 2060 und die ÖN A 2110 sowie ÖN A 2111
- 5.) Sonstige technische Richtlinien
- 6.) Weitere Beilagen

Bei Widersprüchen gelten die Grundlagen nach o.a. Reihenfolge. Wurde dem Bieter vom Auftraggeber (=AG) ein Leistungsverzeichnis zur Verfügung gestellt, gelten vorrangig die möglicherweise durchgeführten Abänderungen des Bieters. Technische u. rechtliche Bedingungen des AG sind für den Auftragnehmer (=AN) nur dann bindend, wenn diese im Verhandlungswege vom AN anerkannt werden. Grundlagen für das Angebot ist das Datum des Angebotsschreibens, wobei das Angebot 30 Tage als verbindlich gilt.

Der AN ist berechtigt vor Baubeginn eine Anzahlung in der Höhe von 50% der Auftragssumme einzufordern.

Haft- und Deckungsrücklässe sind gesondert zu vereinbaren. Eventuell vereinbarte Haft- u. Deckungsrücklässe sind mittels Barkgarantie ablösbar. Bei Auftragssummen unter € 25.000,00 excl. MWSt. kann kein Haftrücklauf vereinbart werden.

Rechnungen sind spätestens 7 Tage nach Eingang beim AG ohne Abzug zu begleichen (7 Tage netto). Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen (12 % p.A.) verrechnet werden.

Bei einem Zahlungsverzug von 3 Tagen ist der AN berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

Dem Angebot ist die Annahme eines kontinuierlichen und durchgehenden Arbeitseinsatzes zugrunde gelegt. Sollte eine Arbeitsunterbrechung bzw. ArbeitsEinstellung, welche nicht der AN zu vertreten hat, erfolgen, kann der AN sämtliche daraus resultierenden Kosten (Baustellenräumung, Baustelleneinrichtung, ev. Forcierung, usw. ...) dem AG in Rechnung stellen.

Die angebotenen Massen sind geschätzt, die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß.

Sollte sich das tatsächliche Ausmaß einzelner Positionen (Vergleich Angebot mit dem tatsächlichen Ausmaß) wesentlich (5 %) ändern, können aufgrund der dadurch geänderten Kalkulationsgrundlagen die Einheitspreise vom AN neu kalkuliert werden.

Weiters wurde dem Angebot zugrunde gelegt, daß sämtliches wegzuschaffendes Material bodenaushubdeponiefähig ist. Mehrkosten aufgrund der Entsorgung von kontaminiertem Material oder wie auch immer geartet (z.B. aufgrund etwaig notwendiger Nachweise, andere Deponierung, etc...) sind vom AG zu tragen.

Sämtliche unterirdische Einbauten (Strom, Wasser, Kanal usw.) müssen vor Arbeitsbeginn bekanntgegeben und gekennzeichnet werden. Die Kosten für Schäden nicht gekennzeichnete Einbauten trägt der AG.

Für Setzungen von alten, eventuell schlecht verdichteten Körnetten und Gräben die nicht im Auftragsumfang enthalten sind übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung für Setzungen in den neuen Schichten.

Ist das vom AN zu errichtende Gerüst auf einem Fremdgewerk zu errichten, geht der AN davon aus, daß dieses sach- und fachgerecht sowie nach den geltenden Normen und technischen Spezifikationen errichtet wurden. Bei Überbauung mit Gußasphalt oder Asphalt muß der Untergrund trocken und gereinigt sein. Weiters muß das Fremdgewerk den entsprechenden Lasten (Herstellungszustand mit Großgeräten u. Gebrauchszustand) des diesem Vertrag zugrunde liegendem Gerüst stand halten. Andernfalls sind diesbezüglich Mehrkosten u. Folgekosten - z.B. aufgrund von Nachbesserungen, Materialverbrauch durch Unebenheiten (Nachweis z.B. durch Wiegeschleiere), Setzungen, etc... - vom AG zu tragen. Das Baugrundrisiko liegt beim AG.

Weiters liegt der Kalkulation zugrunde, daß die Zufahrt zur Verarbeitungsstelle mittels entsprechenden Groß-LKW's vom AG gewährleistet wird bzw. daß unmittelbar neben der Verarbeitungsstelle eine Ablade- und Lagermöglichkeit für Material und Gerät sowie ein freies Baufeld vom AG zur Verfügung gestellt wird.

Ein Hoch- bzw. Tieffördern von Material u. Gerät ist gesondert zu vergüten. Bei eingehausten Baustellen sorgt der AG für eine ausreichende Bel- und Entlüftung sowie Beleuchtung.

Baustrom u. Bauwasser werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt, ebenso können die sonstigen Anlagen kostenlos mitbenutzt werden. Steht der AG Material zur Verfügung, übernimmt der AN keine diesbezügliche Haftung (Untauglichkeit, Diebstahl, usw...)

Alle erforderlichen Behörden genehmigungen sind vom AG zu erwirken.

Ferbunterschiede und Strukturabweichungen bei Naturstein ergeben sich aus dem natürlichen Vorkommen und stellen somit keinen Mangel dar. Verschiedenartigkeit und Abweichungen in Farbe, Flecken, Adern, Einsprengungen, Schotterungen usw. sind kein Mangel und berechtigen nicht zur Beanstandung. Bei Kunst-(Beton-) Stein gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Erzeugerfirmen - vor allem betreffend Oberflächenbeschaffenheit und Maßgenauigkeit. Eine Sandfüllung wird im Laufe der Zeit durch Gebrauch u. Witterung geliefert und stellt daher keinen Mangel dar. Die Vermessung und Absteckung der Hauptpunkte, sowie Nebenarbeiten (Aushub für Pflasterarbeiten, Humuslösung, etc ...), wenn nicht gesondert im LV angeboten, erfolgt durch den AG.

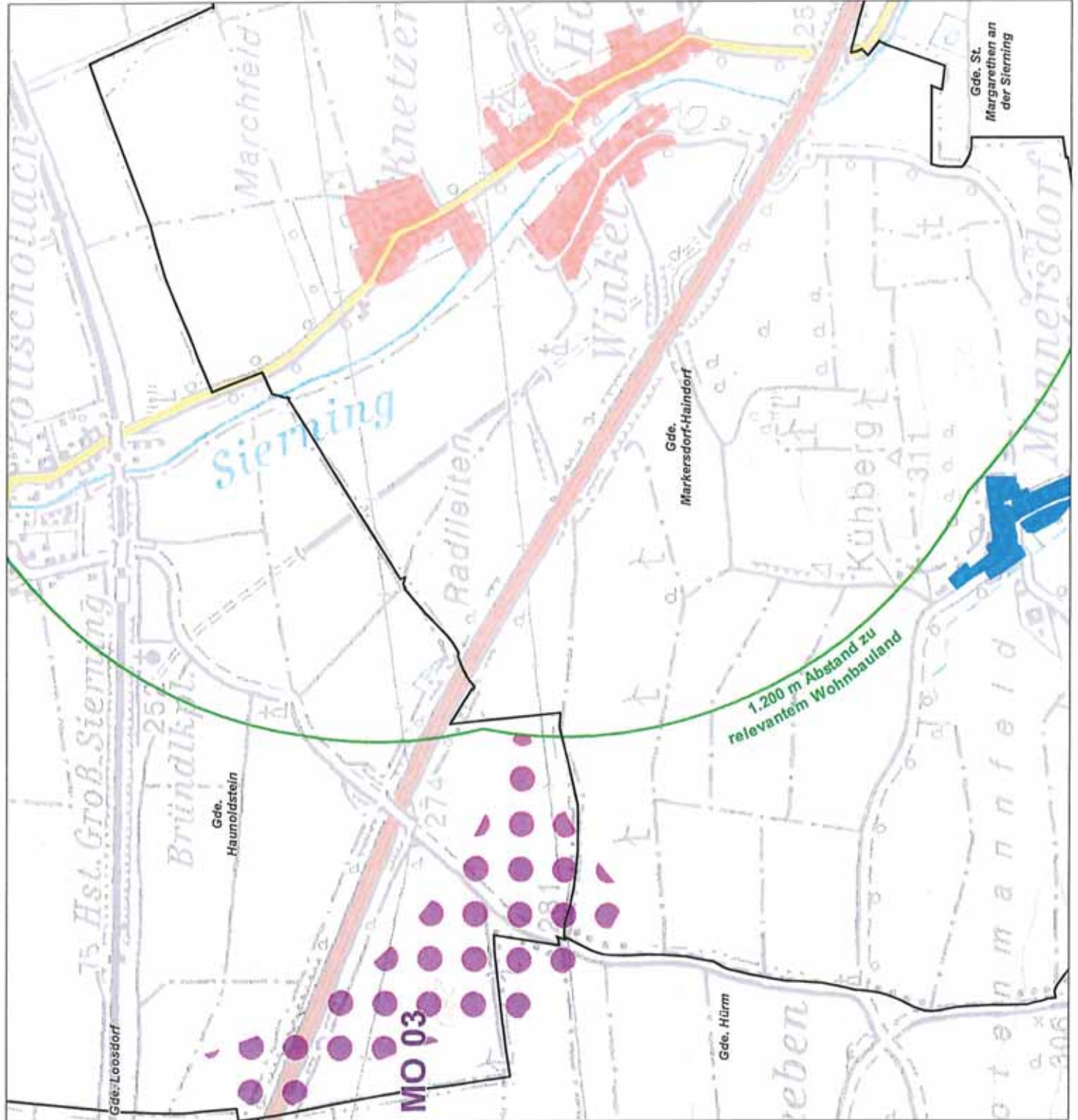
Wird eine Bauzeit vereinbart, so verlängern Schlechtwettertage u. Schlechtwetterfolgetage die Bauzeit. Die angebotenen Arbeiten werden grundsätzlich nicht in den Monaten Dezember, Jänner, Februar und März ausgeführt, jedoch kann eine in diesen Monaten gewünschte Ausführung mit dem AN gesondert vereinbart werden.

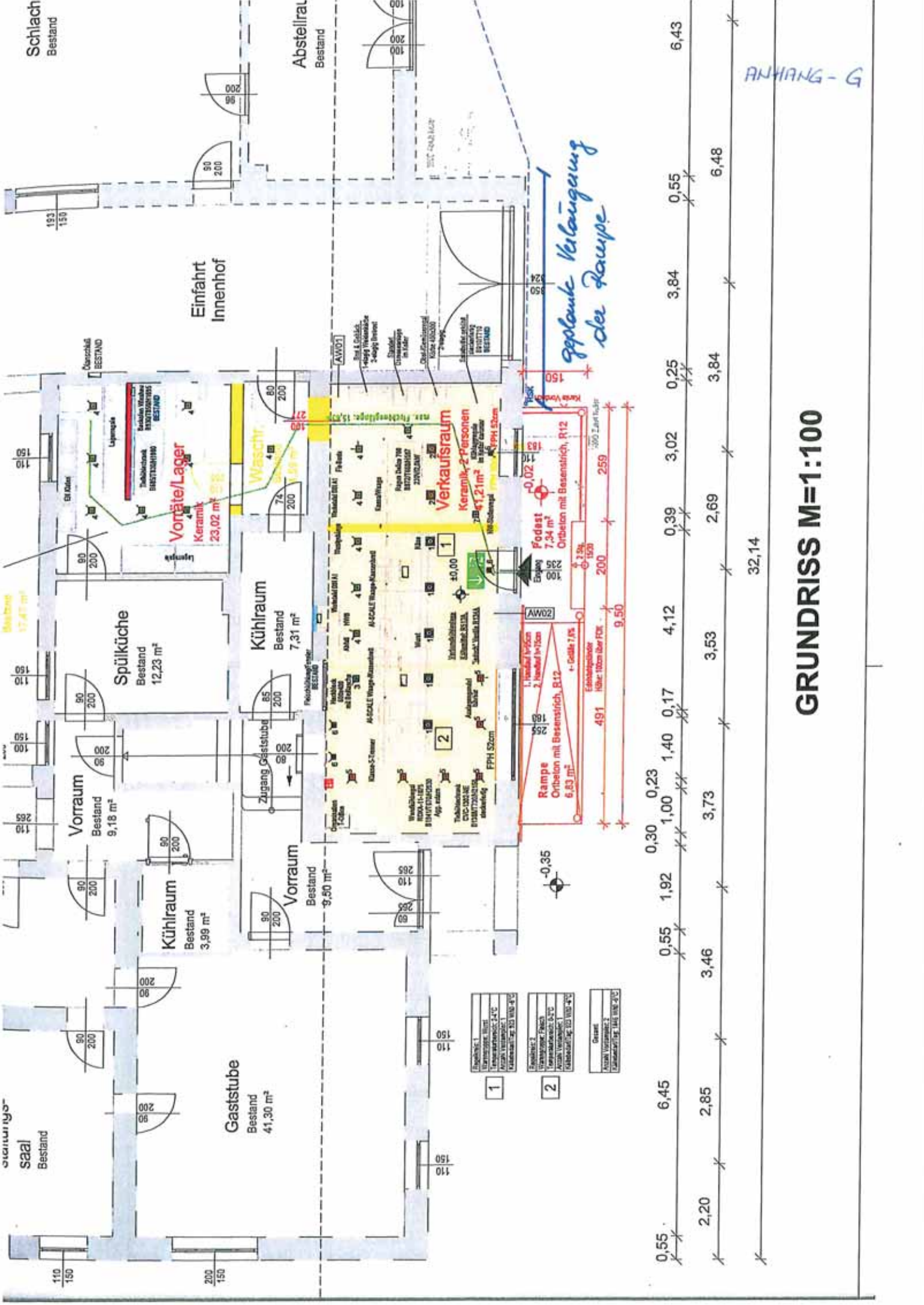
Bei Brunnengrabarbeiten mittels eines Brunnengreifers muss darauf hingewiesen werden das die Machbarkeit der Grabung ausschließlich vom Baugrund (Untergrundbeschaffenheit) abhängt und bei einem Abbruch der Grabarbeiten die Leistung notfalls in Regie vergütet werden muss.

Sämtliche von der Fa. Schmalok gemachte Baustellenfotos gehen in das Eigentum der Fa. Schmalok über und können als Anschauungsmaterial/Webezwecke/Internetauftritt verwendet werden. Dies wird durch die Auftragsunterfertigung gültig.

Allfällig vereinbarte Anzahlungen sind an folgendes Konto der Fa. Schmalok GmbH zu leisten: IBAN: AT12325850002540411, BIC: RLNWATW/WOBG bei der Raiffeisenbank Region St.Pölten.

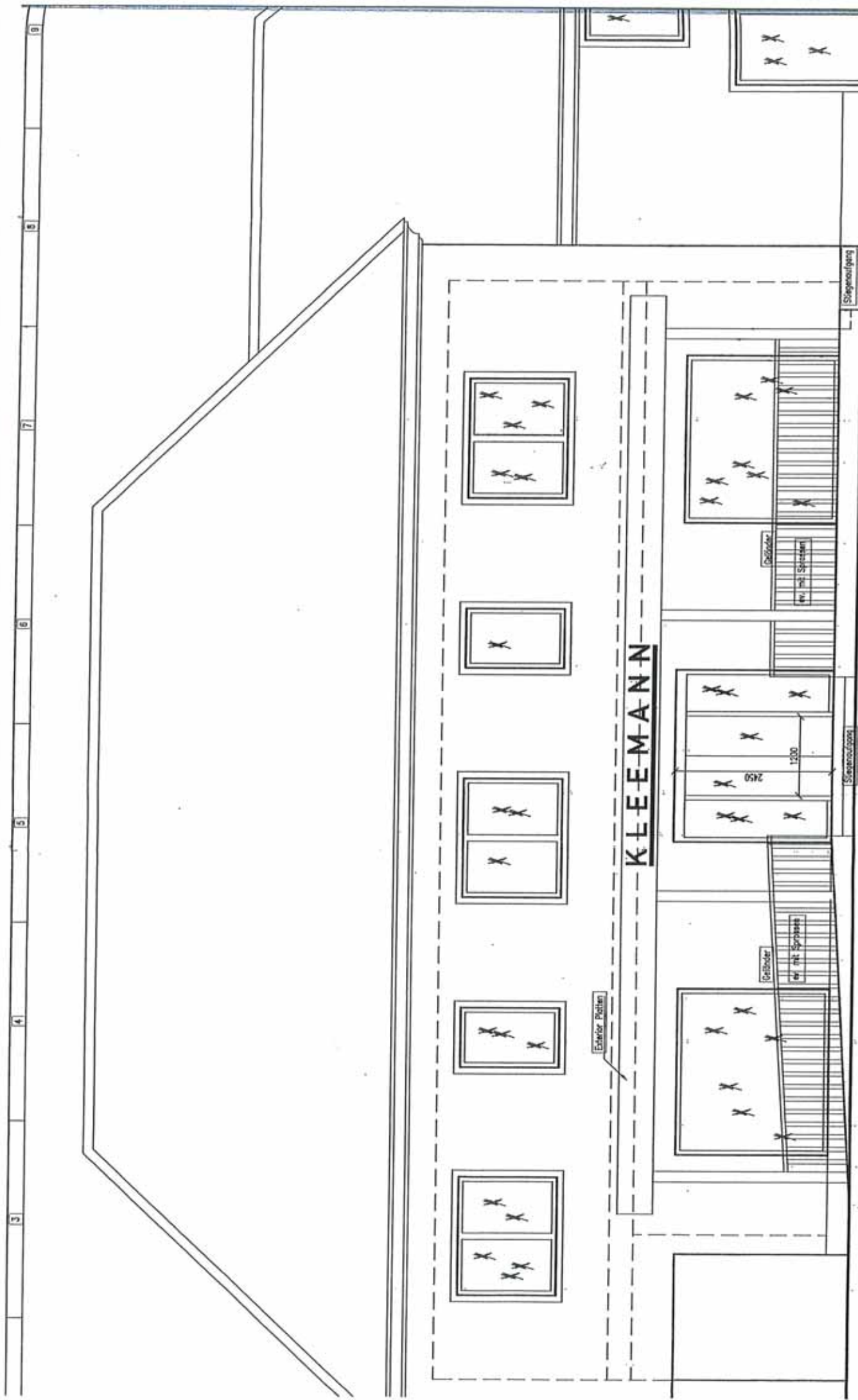
<p>Widmungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> relevante Widmungsarten gem. NO ROG 2014 erhaltenswerte Ortsstrukturen (BO) <p>Abstand</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.200 m zu relevantem Wohnbau land <p>Sektorales Raumordnungsprogramm</p> <ul style="list-style-type: none"> § 20-Zone <p>Verwaltungsgrenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemeinden 	<p>BRUNNENSTRASSE 19 31775 FALLENBERG T 05362 20 800 E info@ruralplan.de www.ruralplan.de</p> <p>RURALPLAN ZIVILTECHNISCHE GESELLSCHAFT m.B.H.</p>
<p>PROJEKT Windpark Haunoldstein-Haindorf - Repowering</p>	<p>BRUNNENSTRASSE 19 31775 FALLENBERG T 05362 20 800 E info@ruralplan.de www.ruralplan.de</p>
<p>INHALT</p> <p>Übersichtsplan - Zustimmung Abstandsreduktion Gwika-Widmung</p>	<p>FEHLTAT</p> <p>A3</p>
<p>Quelle: BEV Wien, ÖNB</p>	<p>Bearbeiter: Dr. Maria Rogner</p>
<p>Maßstab: 1:10.000</p>	<p>Datum: 09.01.2022</p>
<p>Blatt: A3</p>	<p>Entwurf: 1:3</p>





ANHANG - G

GRUNDRISS M=1:100



Gerritliste Fleischerlei Jose
 Angaben lt.
 Die Angaben sind Schätz
 nics

Südgehäufigung

Südgehäufigung

KLEEMANN

Exterior Platten

Decke

ev. mit Stufen

Decke

ev. mit Stufen

2450

1200

MIT WEITBLICK
ZU KLAREN
LÖSUNGEN

ANHANG - H

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

HYDRO
INGENIEURE
UMWELTECHNIK GMBH

001522r
Hetzenberger

Krems, 05.09.2022

Sanierung RW - Kanal Feuerweggasse
Detailplanung und Bauausführung
Ergänzung Honorarangebot Nr. 22-018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Anfrage von Hrn. GGR Johannes Kern vom 13.02.2022 bzw. der Ergänzung vom 17.08.2022, gestatten wir uns für die Einreichplanung, Detailplanung und Bauausführungsphase des Bauvorhabens Sanierung RW – Kanal und Straßengestaltung in der Feuerweggasse im Bereich des neuen Gemeindezentrums nachstehendes

HONORARANGEBOT

zu unterbreiten.

Dieses Angebot ersetzt unser Angebot vom 16.02.2022, das bereits am 29.03.2022 beauftragt wurde.

1 Allgemeines und Umfang des Projektes

Baumfang Sanierung RW - Kanal:

- Ca. 145 lfm DN 400
- Straßeninstandsetzung bei Querung LS
- Straßeninstandsetzung Feuerweggasse bis Martingasse

Für die Realisierung der Sanierung des RW – Kanals in der Feuerweggasse sind nachfolgend aufgelistete Teilleistungen zu erbringen:

- Einreichplanung für Sanierung des RW – Kanals in der Feuerweggasse, Detailplanung Anschlusshöhen für SW - und RW – Hausanschlüsse, Detailplanung Straßenbau außerhalb des Gemeindezentrums, Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung
geschätzte Baukosten ca. 105.000 €

N:\Projekt\Markersdorf-Haindorf\001522r_SAN RW Kanal Gemeindeamt\01_PM\01_Anbot\2022-09-01_ANG 22-018_SAN RW Kanal Gdeamt.docx Seite 1 von 4

- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Durchführung der örtlichen Bauaufsicht, die Baudurchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten soll durch die Fa. Swietelsky erfolgen (GU für Gemeindezentrum)
- Förderabwicklung: Erstellung der Ansuchen um Förderung bei KPC und NÖWWF inklusive Reinvestitionsplan, Erstellung der Unterlagen für die Förderkollaudierung.
- Erstellung der Unterlagen für die wasserrechtliche Kollaudierung

2 Honorarermittlung

Die Ermittlung des Honorars für die vor beschriebenen Leistungen erfolgt nach HOB-I.

Abwasserentsorgung

1	Planungs- und Bauausführungsphase lt. beiliegender Berechnung					12.456,39
2	Förderbearbeitung + Reinvestitionsplan	1	Pauschale			2.000,00
3	Ansuchen um Sondernutzung LS	1	Pauschale			300,00
4	Baukoordination SiGe-Plan anteilig Baukoordinator anteilig	1 0	Pauschale Wo	zu	110,00	250,00
5	Besprechungen	10	Std.	zu	95,00	950,00
6	Nebenkosten Bereisung, Vervielfältigung					220,08
Summe Abwasserentsorgung						16.176,47
abz. ca. 15% Nachlass						2.426,47
Summe						13.750,00
	Nutzung e-Vergabe Plattform anteilig Abfrage Liste der geeigneten Unternehmen	0	LV	zu	550,00	0,00
Anteil für Straßen- und Höhenplanung im Bereich Gemeindezentrum (1/3 vom Anbotsumme an Arch. Gally)						2.667,00
Honorar Abwasserentsorgung (exkl. USt.)						16.417,00
zzgl. 20% USt.						3.283,40
Honorar Abwasserentsorgung (inkl. USt.)						19.700,40

Allfällige zusätzliche beauftragte Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Sach- und Zeitaufwand auf Basis des Stundensatzes der Klasse V der HOB-I (dzt. € 101,26 exkl. USt.) verrechnet. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Alle Nebenkosten (Bereisung, Kopien, Lichtpausen, Vervielfältigungen etc.) sind im angebotenen Honorar enthalten und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Im Honorar nicht enthalten sind diverse Gutachten (Bodenuntersuchungen, Geotechnik, Statik, etc.) sowie Planungsleistungen für die Kabel - Verlegung.

3 Termine

Termine werden nach Auftragserteilung im Einvernehmen festgelegt.

4 Zahlungsbedingungen

Ab Rechnungsdatum 14 Tage abzüglich 2% Skonto oder 30 Tage ohne Abzug.

5 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt nach Fortschritt entsprechend der erbrachten Leistung. Haft-, Deckungsrücklass oder andere Abzüge sind nicht vereinbart.

Die Umsatzsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Erlässen zusätzlich in Rechnung gestellt.

6 Rechtswahl, Gerichtsstandort

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH in Krems an der Donau vereinbart.

7 Gewährleistung und Schadenersatz

a) Der Auftragnehmer verfügt über eine Haftpflichtversicherung für das Risiko „Planender Baumeister, Technisches Büro für Gebäudetechnik und Energieberatung, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Maschinenbau, Elektrotechnik und Deponieaufsicht“ mit dem örtlichen Geltungsbereich Europa inkl. GUS, Armenien, Georgien und Ukraine mit einer

Pauschalversicherungssumme in Höhe von 1.500.000,00 €

für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden zusammen mit unbegrenzter Nachdeckung.

b) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.

c) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen.

Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

d) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartender Sorgfalt (§1299 ABGB).

e) Hat der Auftragnehmer in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:

- 1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
- 2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 €: höchstens 12.500,00 €;
 - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 €: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.
- 3) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

8 Gültigkeit

An das vorliegende Angebot halten wir uns bis 31. November 2022 gebunden.

Wir hoffen ein entsprechendes Angebot unterbreitet zu haben und sichern Ihnen im Auftragsfall eine kompetente Leistungserbringung zu. Für weitere Auskünfte bzw. ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bei Auftragserteilung ersuchen wir Sie um Retournierung eines unterfertigten Exemplars.

Mit freundlichen Grüßen

Auftraggeber

	Untersigner	Karl Türk
	Datum/Zeit-UTC	2022-09-06T08:58:18+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Ing. Karl Türk
Prokurist

beauftragt am
Datum, Unterschrift

Anlage/n - Kostenschätzung

Verteiler: - Akt

PROJEKT:

MG Markersdorf - Haindorf

Projektteil:

ABA + Straßenbau

Gemeindezentrum

Bauausführungsphase ABA

Klasse	Kl=	3	Vorl. gebührenpflichtige Kosten K in €	Mittlere jährliche Kosten J in €	Baunomate m
Planungsfaktor	p=	1,50	€ 105.000,00	€ 630.000,00	2
Bauaufsichtsfaktor	b=	1,20			
Gesamt-Herstellkosten			€ 105.000,00		

Gebühr Planung	$G(p) = K * g(p) * p$	Gebührensatz Planung	$g(p)*p$	in % =	10,382
Gebühr Bauaufsicht	$G(b) = K * g(b) * b$	Gebührensatz Bauaufsicht	$g(b)*b$	in % =	4,492

Leistung	Teil- leistg.- zahl		Grundgebühr K x g x p(b) €	
Vorentwurf s=0,10	0,10			Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach vorgegebenen Anforderungen Erstellung eines Erläuterungsbericht und einer überschlägigen Kostenschätzung nach Erfahrungswerten
Entwurf s=0,20	0,20			Weitere Bearbeitung des vom Auftraggebers freigegebenen Vorentwurfes, Vorverhandlungen mit den zuständigen Behörden, Erhebungen bei den zuständigen Behörden
Einreichung s=0,05	0,05			Erstellung der zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke sowie die Führung der erforderlichen Verhandlungen mit den Behörden.
Kostenschätzung s=0,05	0,05			Erstellung einer überschlägigen Massenermittlung sowie einer darauf beruhenden Kostenberechnung
Details s=0,10	0,10			Durcharbeiten und Festlegen von Details für weitere Planungsphasen *(Ausschreibungsunterlagen, Ausführungsunterlagen)* aufbauend auf Teilleistung Entwurf
Ausschreibungsunterlagen s=0,15	0,15	1,00	€ 1.635,17	Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der Massen- berechnungen samt allen technischen, terminlichen und sonstigen Vertragsbedingungen
Angebotsprüfung s=0,05	0,05	1,00	€ 545,06	Prüfung und Beurteilung der Angebote, Erstellung eines Preisspiegels und des Vergabevorschlages.
Ausführungsunterlagen s=0,25	0,25	0,00	€ 0,00	Baureife Durcharbeitung in Plänen mit allen für die Aus- führung erforderlichen Angaben und sonstigen Fest- legungen.
Oberleitung Planung s=0,05	0,05		€ 0,00	Beratung und Vertretung des Auftraggebers bei Planungs- maßnahmen, Koordinierung dieser Maßnahmen, Verhandl. mit den Behörden und beteiligten Dritten.
Oberleitung Bauphase s=0,05	0,05	1,00	€ 545,06	Beratung und Vertretung des Auftraggebers bei Bauausführung, Koordinierung Behördenverhandlungen, Terminplanerstellung, Auftrags- vergabe, Zahlungsfreigaben, Schlußabnahme
Techn. Bauaufsicht s=0,80	0,80	1,00	€ 3.773,28	Überwachung der Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen, der ges. Bestimmungen, der techn. Regeln und der Terminpläne. Koordinierung der Lieferungen und Leistungen, Prüfung Baubuch, etc.
Kaufmänn. Bauaufsicht s=0,20	0,20	1,00	€ 943,32	Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße, diesbezügl. Verhandlungen mit den bauausführenden Unternehmen.
Wasserr. Kollaudierung	0,060	0,00	€ 0,00	Erstellung der wasserrechtlichen Kollaudierung
ÖKK Kollaudierung	0,080	0,00	€ 0,00	Erstellung der Kollaudierung nach den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft
SUMME			€ 7.441,88	

PROJEKT: **MG Markersdorf - Haindorf**
ABA + Straßenbau
Projektteil: Gemeindezentrum
Planungsphase ABA

Klasse	Kl=	3	Vorl. gebührenpflichtige Kosten	Mittlere jährliche Kosten	Baumonate
			K in €	J in €	m
Planungsfaktor	p=	1,50			
Bauaufsichtsfaktor	b=	1,20	€ 105.000,00	€ 630.000,00	2
Gesamt-Herstellkosten			€ 105.000,00		

Gebühr Planung	$G(p) = K \cdot g(p) \cdot p$	Gebührensatz Planung	$g(p) \cdot p$ in % =	10,382
Gebühr Bauaufsicht	$G(b) = K \cdot g(b) \cdot b$	Gebührensatz Bauaufsicht	$g(b) \cdot b$ in % =	4,492

Leistung	Teil- leistg.- zahl		Grundgebühr $K \times g \times p(b)$ €	
Vorentwurf s=0,10	0,10	1	€ 1.090,11	Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach vorgegebenen Anforderungen Erstellung eines Erläuterungsbericht und einer überschlägigen Kostenschätzung nach Erfahrungswerten
Entwurf s=0,20	0,20	1	€ 2.180,22	Weitere Bearbeitung des vom Auftraggebers freigegebenen Vorentwurfes, Vorverhandlungen mit den zuständigen Behörden, Erhebungen bei den zuständigen Behörden
Einreichung s=0,05	0,05	1	€ 545,06	Erstellung der zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke sowie die Führung der erforderlichen Verhandlungen mit den Behörden.
Kostenschätzung s=0,05	0,05			Erstellung einer überschlägigen Massenermittlung sowie einer darauf beruhenden Kostenberechnung
Details s=0,10	0,10			Durcharbeiten und Festlegen von Details für weitere Planungsphasen "("Ausschreibungsunterlagen, Ausführungsunterlagen") aufbauend auf Teilleistung Entwurf
Ausschreibungsunterlagen s=0,15	0,15			Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der Massen- berechnungen samt allen technischen, terminlichen und sonstigen Vertragsbedingungen
Angebotsprüfung s=0,05	0,05			Prüfung und Beurteilung der Angebote, Erstellung eines Preisvergleichs und des Vergabevorschlags.
Ausführungsunterlagen s=0,25	0,25			Baureife Durcharbeitung in Plänen mit allen für die Aus- führung erforderlichen Angaben und sonstigen Fest- legungen.
Oberleitung Planung s=0,05	0,05	1	€ 545,06	Beratung und Vertretung des Auftraggebers bei Planungs- maßnahmen, Koordinierung dieser Maßnahmen, Verhand- lung mit den Behörden und beteiligten Dritten.
Oberleitung Bauphase s=0,05	0,05			Beratung und Vertretung des Auftraggebers bei Bauausführung, Koordinierung Behördenverhandlungen, Terminplanerstellung, Auftrags- vergabe, Zahlungsfreigaben, Schlußabnahme
Techn. Bauaufsicht s=0,80	0,80			Überwachung der Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen, der ges. Bestimmungen, der techn. Regeln und der Terminpläne. Koordinierung der Lieferungen und Leistungen, Prüfung Baubuch, etc.
Kaufmänn. Bauaufsicht s=0,20	0,20			Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße, diesbezügl. Verhandlungen mit den bauzustehenden Unternehmen.
Wasserr. Kollaudierung ÖKK Kollaudierung	0,060 0,080	1	€ 654,07	Erstellung der wasserrechtlichen Kollaudierung Erstellung der Kollaudierung nach den Technischen Richtlinien für die Siedungswasserwirtschaft
SUMME			€ 5.014,51	

RECHTSANWÄLTE
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
DR. KARL BERNHAUSER
DR. RENATE SANDNER
DR. MARKUS BERNHAUSER LL.M.
1010 WIEN, SCHMERLINGPLATZ 3
TELEFON 01/ 402 12 27 Serie TELEFAX 01/ 408 55 38
E-MAIL karl.bernhauser@aon.at

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Eingelangt:	- 6. Sep. 2022
Zahl:	

ANHANG - 1

Nusterer und Mayer Rechtsanwälte OG
3100 St. Pölten
Riemerplatz 1

Wien, am 30.8.2022
RatzingerM34/22, MB/mb

Betrifft: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf/ Manfred Ratzinger

Sehr geehrte Herren Kollegen,

ich vertrete mittlerweile Herrn Manfred Ratzinger, dieser übergibt mir noch an Herr Rechtsanwalt Dr Franz Almer gerichtetes Schreiben vom 15.10.2021.

In diesem Schreiben wurde meiner Mandantschaft zugesichert, die Grundgrenze bzw. Eigentumsverhältnisse auf Kosten der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Frühjahr 2022 herzustellen, bis längstens 30.05.2022.

Dies ist bis dato nicht erfolgt.

Meine Mandantschaft sucht sohin, den Rückbau des vom Weg beanspruchten Teiles des Grundstückes Nummer 359/KG Markersdorf umgehend zu veranlassen.

Ich ersuche um Bestätigung und Mitteilung, dass die Arbeiten innerhalb der nächsten 2 Wochen begonnen werden.

Ich teile mit, dass ich bereits jetzt Klagsauftrag für den Fall des fruchtlosen Verstreichens dieser Frist habe.

Ich zeichne

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

Dr. Markus Bernhauser



Dr. Karl Bernhauser:
Dr. Renate Sandner:
Dr. Markus Bernhauser:

Raika Pressbaum, IBAN: AT583286700000123356
Erste Bank AG, IBAN: AT572011100007605005
UniCredit Bank Austria, IBAN: AT771100009606518000
Jeder Anwalt vertritt selbständig in eigenem Namen.

ADVM-CODE R100490
ADVM-CODE R124434
ADVM-CODE R120245

UID: ATU 10478801
UID: ATU 10508609
UID: ATU 14036808



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
z. H. des Bürgermeisters
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Eingelangt: 11. Juli 2022
Zahl:

IVW3-PA-3192201/003-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.iww3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Melanie Schmutzer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12579

07. Juli 2022

Betrifft

Überprüfung Dienstpostenplan

Bei der Überprüfung des Dienstpostenplans für das Haushaltsjahr 2022 wurde folgendes festgestellt:

Die Gestaltung des Dienstpostenplans entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 2 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO). Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 2 GBDO ist der Dienstpostenplan jener Teil des jährlich vom Gemeinderat zu beschließenden Voranschlags, der die Zahl jener Stellen der Gemeindeverwaltung, die zur Besorgung der Geschäfte der Gemeinden mit einer physischen Person zu besetzen sind, festsetzt. Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten nach Dienstzweigen, Entlohnungsgruppen und Funktionsgruppen zu trennen.

1. Bei einem Dienstposten ist eine Entlohnungsgruppe vorgesehen, die in Hinblick auf das Dienstzweigeverzeichnis der Anlagen 1 und 1a zur GBDO mit dem entsprechenden Dienstzweig unvereinbar ist. Gegenständlich handelt es sich um einen Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 2 (Facharbeiter) in der Entlohnungsgruppe 1 (anstelle Entlohnungsgruppe 5).

2. Im Dienstpostenplan der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde scheinbar bei zwei Dienstposten (Dienstzweig Nr. 15 (Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen) und Nr. 85 (Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst) die „Leistungsentlohnungsgruppe“ dargestellt. Die Höherreihung von Bediensteten gemäß § 18a Abs. 1 lit. b NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) in die **Leistungsentlohnungsgruppe** ist jedoch nicht dienstpostenabhängig, sondern personenabhängig und daher **im Dienstpostenplan nicht darzustellen**.

3. Die Bezeichnung des Dienstzweiges widerspricht bei einem Dienstposten den Bestimmungen des Dienstzweigeverzeichnis der Anlage 1 zur GBDO. Der Dienstposten ist dem Dienstzweig Nr. 15 zugeordnet; bei der Bezeichnung des Dienstzweiges ist „Grünraumpflege“ angeführt. Die korrekte Bezeichnung entsprechend dem Dienstzweigeverzeichnis ist „Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen“.

4. Im Dienstpostenplan ist bei zwei Dienstposten Dienstzweig Nr. „70 u. 85“ angeführt. Auf Grund der momentan unterschiedlichen Entlohnungsgruppen (Entlohnungsgruppe 4 & Entlohnungsgruppe 5) wäre anstelle des Dienstzweiges Nr. 85 der Dienstzweig Nr. 71 (Verwaltungsfachdienst – Entlohnungsgruppe 5) vorzusehen.
Einer dieser Dienstposten ist auch als Funktionsdienstposten „Standesamtsleitung“ gesondert bezeichnet. Jedoch wurde diesem Dienstposten mit Verordnung des Gemeinderates keine Funktionsgruppe zugeordnet. In der zuletzt zur Verordnungsprüfung vorgelegten Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen vom 09. Dezember 1997 wurde lediglich dem Funktionsdienstposten des leitenden Gemeindebediensteten die Funktionsgruppe 7 zugeordnet.

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen ist vom Gemeinderat daher insofern zu ändern, als dem Funktionsdienstposten „Standesamtsleitung“ eine Funktionsgruppe zugeordnet wird; andernfalls ist die Bezeichnung als Funktionsdienstposten im Dienstpostenplan ersatzlos zu streichen.

Der Gemeinderat hat bei der nächsten Änderung des Dienstpostenplans die vorstehend angeführten Bemerkungen zu berücksichtigen und den Dienstpostenplan dementsprechend abzuändern. Die Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen ist nach Kundmachung durch den Bürgermeister der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 Nö GO 1973 vorzulegen. Als Termin der Vorlage wird der **20. Oktober 2022** vorgemerkt.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. L a n d s t e i n e r

